

## Bestimmungen und Auflagen bei Verwendung von sickerfähigen Pflasterbelägen zur Minderung von Abwassergebühren

Die Wahl der Befestigungsart Ihrer Flächen wird seitens des Abwasserwerkes nicht eingeschränkt. Allerdings werden Abwassergebühren für alle Flächen erhoben, von denen Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangen kann. Hierzu zählen auch durchgehende Pflaster- oder Plattenbeläge, selbst wenn diese auf wasserdurchlässigem Untergrund errichtet und mit wasserdurchlässigen Fugen versehen sind.

Alternativ können Beläge wie Kies, Schotter, Rasengittersteine o.ä. gewählt werden. Eine weitere Möglichkeit sind sickerfähige Pflasterbeläge, auch „Ökopflaster“ genannt. Die meisten Hersteller haben solche Beläge im Angebot, es entsteht jedoch i.d.R. ein höherer Unterhaltungsaufwand (z.B. bei der Reinigung), damit die Sickerleistung gewährleistet bleibt.

Um bei Verwendung sickerfähiger Pflasterbeläge auf eine Veranlagung der Fläche zu Abwassergebühren verzichten zu können, sind nachfolgende Auflagen unbedingt zu beachten:

- Es darf keine Entwässerungsmöglichkeit an die öffentliche Kanalisation geschaffen werden (Einlauf, Rinne o.ä.). Ansonsten sind für die Flächen Abwassergebühren zu entrichten!
- Das Gefälle der Fläche darf **5,0 %** (= 5 cm Höhenunterschied pro 1,0 m Länge) nicht überschreiten. Bei größerem Gefälle ist eine Bescheinigung des Herstellers über die entsprechende Funktionsfähigkeit des Belages beizubringen.
- Bei der Ausführung der Befestigung sind die Herstellerangaben, **auch in Bezug auf das Fugenmaterial und den Untergrund** unbedingt zu beachten.
- Das Abwasserwerk der Stadt Königswinter ist über die Ausführung so rechtzeitig zu informieren, dass während der Bauausführung eine örtliche Besichtigung durchgeführt werden kann. Hersteller und Typ des Pflasters sind anzugeben. Ob eine Besichtigung erfolgt, entscheidet das Abwasserwerk. **Unabhängig davon ist nach Fertigstellung der Vordruck „Anzeige-Sickerpflaster“ einzureichen, der formlos angefordert oder im Internet heruntergeladen werden kann.**
- **Niederschlagswasser anderer Flächen darf nicht auf Flächen abgeleitet werden, die mit sickerfähigem Pflasterbelag versehen sind!** Die Pflasterbeläge sind **nicht** für die Aufnahme und Ableitung des auf anderen Flächen anfallenden Niederschlagswassers **geeignet**.
- Unabhängig von der Berücksichtigung bei den Abwassergebühren ist auf wasserdurchlässigen Flächen die Verwendung von Tausalzen oder Chemikalien nicht zulässig, Fahrzeugwäschen sind auszuschließen.
- Die Sickerfähigkeit der Befestigung ist in ausreichenden Abständen zu kontrollieren und der Belag bei Bedarf zu ersetzen.
- Das Abwasserwerk behält sich ausdrücklich vor, die Sickerfähigkeit jederzeit örtlich zu prüfen und bei Nichteinhaltung der Auflagen die Fassung des Niederschlagswassers und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage durchzusetzen.

**Auskunft** erteilt der Geschäftsbereich Tief- und Gartenbau, Obere Straße 8, Königswinter – Thomasberg.

Öffnungszeiten:

montags bis freitags	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung	

**Ihre Ansprechpartner:**

Monika Böhmer  
Zimmer 110  
Telefon: 02244 - 889121  
E-Mail:  
monika.boehmer@koenigswinter.de

Bettina Weinberg  
Zimmer 108  
Telefon: 02244 - 889138  
E-Mail:  
bettina.weinberg@koenigswinter.de